

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. April 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.06.2011

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.18-160/10

Zulassungsnummer:

Z-19.18-1979

Geltungsdauer

vom: **3. Juni 2011**

bis: **30. April 2015**

Antragsteller:

Rigips GmbH

Feldhauser Straße 261
45896 Gelsenkirchen

Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukt "Rigips Gitterstein" zum Verschließen von Überströmöffnungen in
feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt
von Kabelanlagen gelten**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr Z-19.18-1979 vom 30.04.2010.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.18-1979

Seite 2 von 6 | 3. Juni 2011

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstände

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" und
- ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen oder
 - ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten.
- 1.1.2 Die Bauprodukte vom Typ "Rigips Gitterstein" sind im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Bauplatten und einem dämmschichtbildenden Baustoff - dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall beruht, sodass Fugen und Spalten bzw. Öffnungen ausgefüllt werden - bzw. nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anwendungsbereich für die Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

- 1.2.1.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2¹ den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 120 bzw. 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur des dämmschichtbildenden Baustoffs.

Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften diesbezüglich keine Bedenken bestehen, z. B.

- als Nachströmöffnung in Wänden notwendiger Flure (Rettungswege), sofern sich die Öffnungen im unteren Wandbereich (max. 500 mm mittig über OKF) befinden, oder
- in Brandschutzgehäusen (Schaltschränken), ausgenommen solche, die in Treppenträumen installiert sind, oder
- in Installationsschächten, wenn diese in Deckenebene geschossweise abgeschottet sind, oder
- in Installationskanälen, wenn diese abschnittsweise im Bereich der raumabschließenden Bauteile abgeschottet sind, jedoch nicht in notwendigen Fluren (Rettungswege).

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren.

¹ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.18-1979

Seite 4 von 6 | 3. Juni 2011

1.2.1.2 Die Bauprodukte dürfen in folgende Bauteile im Innenbereich eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton und in leichte Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A² oder Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1³) Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 (feuerbeständig), F 60 (hochfeuerhemmend) oder F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, F 90-AB, F 60-AB bzw. F 30-AB nach DIN 4102-2¹ (s. Abschnitt 3.2.1.1 bzw. 3.2.1.2).

Die Wanddicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1: Mindestdicke der Wände für die jeweilige Feuerwiderstandsdauer

| | Wanddicke entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Wand |
|--|--|
| Wände: <ul style="list-style-type: none"> - Beton- und Stahlbetonwände - Wände aus Mauerwerk oder Wandbauplatten - Wände aus Mauerwerk - Wände aus Gasbeton - Wände aus Gipskartonplatten (GKF) mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen | nach DIN 4102-4 ⁴ gem. Tab. 35, 36 38 39, 40 44 48 |
| Wände mit Metallständern und Beplankung aus: <ul style="list-style-type: none"> - Bauplatten (GKB) bzw. Gipsplatten (Typ A) - Feuerschutzplatten (GKF) bzw. Gipsplatten (Typ DF) - Gipsplatten mit Vliesarmierung - Gipsfaserplatten - Faserzementtafeln - Kalziumsilikat-Bauplatten Wände ohne Ständer und/oder Riegel aus Stahlblechprofilen mit Beplankung aus: <ul style="list-style-type: none"> - Feuerschutzplatten (GKF) bzw. Gipsplatten (Typ DF) - Gipsplatten mit Vliesarmierung - Kalziumsilikat-Bauplatten - Vermiculite-Bauplatten (bei Wandbreiten ≤ 2,2 m) | jeweils nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis |

- Brandschutzgehäuse (mit einer entsprechenden Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von außen), deren Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist (s. Abschnitt 3.2.1.3)

² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ DIN 4102-4:1994-03, und DIN 4102-22:2004-11 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.18-1979

Seite 5 von 6 | 3. Juni 2011

- Installationsschächte bzw. –kanäle der Feuerwiderstandsklasse I 120, I 90, I 60 oder I 30 nach DIN 4102-11⁵ (s. Abschnitt 3.2.1.4)

1.2.1.3 Die Dicke der Bauprodukte muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Mindestdicke der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen

| angrenzendes Bauteil | Mindestdicke [mm] der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen für die Feuerwiderstandsdauer von | | | |
|---|---|------------------|------------------|------------------|
| | 120 Minuten | 90 Minuten | 60 Minuten | 30 Minuten |
| Massivwand | 3 x 20 | 3 x 20 | 2 x 20 | 1 x 20 |
| leichte Trennwand mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und beidseitiger Beplankung | 2 x 20 pro Seite | 1 x 20 pro Seite | 1 x 20 pro Seite | 1 x 20 pro Seite |
| leichte Trennwand mit/ohne Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen und 1-seitiger Beplankung | - | 3 x 20 | 2 x 20 | 1 x 20 |
| Installationsschacht/-kanal | 3 x 20 | 2 x 20 | 2 x 20 | 1 x 20 |

1.2.2 Anwendungsbereich für die Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten

1.2.2.1 Die Bauprodukte nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kanälen, die als Maßnahme zum Funktionserhalt von Kabelanlagen gelten – nachfolgend Kabelkanal genannt -, sind zur Abfuhr einer möglichen Erwärmung innerhalb der Kanäle, die sich aus innen liegenden Leitungskabeln ergibt, bestimmt.

Der Funktionserhalt von Kabelkanälen über mindestens 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten wird durch den Einbau dieser Bauprodukte - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2⁶ - nicht beeinflusst.

1.2.2.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in Kabelkanälen dürfen in Kabelkanäle der Funktionserhaltsklasse E 90, E 60 oder E 30 nach DIN 4102-12⁷ eingebaut werden (s. Abschnitt 3.2.2).

1.2.2.3 Die Dicke der Bauprodukte muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3: Mindestdicke der Bauprodukte zum Verschließen von Öffnungen in Kabelkanälen

| Mindestdicke [mm] der Bauprodukte zum Verschließen von Öffnungen in Kabelkanälen für die Funktionserhaltsdauer von | | |
|--|------------|------------|
| 90 Minuten | 60 Minuten | 30 Minuten |
| 3 x 20 | 3 x 20 | 2 x 20 |

5 DIN 4102-11:1985-12

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 11: Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

6 DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

7 DIN 4102-12:1998-11

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen; Anforderungen und Prüfungen



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.18-1979

Seite 6 von 6 | 3. Juni 2011

1.2.3 Allgemeines

- 1.2.3.1 Die Abmessungen der Bauprodukte betragen ≤ 100 mm (Höhe) $\times \geq 100$ mm ≤ 200 mm (Breite) und dürfen eine freie Querschnittsfläche von 58 cm^2 nicht überschreiten.
Die Dicke der Bauprodukte muss in Abhängigkeit vom Anwendungsbereich und der Bauteildicke den Angaben der Tabellen 2 und 3 entsprechen.
- 1.2.3.2 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. in Kabelkanälen erfüllen diese Bauteile und Konstruktionen weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse bzw. der jeweiligen Funktionserhaltsklasse.
- 1.2.3.3 Die Verwendung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen bzw. in Kabelkanälen ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Maja Bolze
Referatsleiterin

Beglaubigt

